

Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt **geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S 630)** folgende Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Kreistages

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerde der Einwohner
- § 8 Unterrichtung und Akteneinsicht
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
- § 15 Ordnung in den Sitzungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. ABSCHNITT

Fraktionen

- § 17 Fraktionen

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

- § 18 Verfahren in den Ausschüssen

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

- § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensregelungen

§ 20 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 201 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 242 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 223 Sprachliche Gleichstellung
- § 234 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Sitzung des Kreistages

§ 2 – Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf – in einen nichtöffentlichen Teil. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich **oder elektronisch** zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 7 – Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine **beschließenden** Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagsitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 10 – Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) Weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Verlangen des Vorsitzenden hat der Antragsteller seinen Antrag schriftlich vorzulegen.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarte, in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt.
Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder oder der geschlossenen Zustimmung einer Fraktion. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei in ein elektronisches Abstimmungssystem. Dabei kann die Eingabe mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis

nis muss zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt werden, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmenzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen festzuhalten.

V. Abschnitt **Besondere Verfahrensregeln**

§ 20 – Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 21 – Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 – Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 23 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen ~~gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.~~ **in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.**

§ 24 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 03.07.2019 sowie die 1. Änderung mit Beschlussfassung im Schriftlichen Verfahren vom 22.04.2020 in Kraft. **Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 24. März 2021 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2014 außer Kraft.

Burg, den 24. März 2021

Dr. Bauer
Vorsitzender des Kreistages